



### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. Herrn und Frau Peter u. Christine WERNER, 1222 Wien, Pogrelzstraße 2/1/3
2. die Gemeinde 3970 Moorbad Harbach, z.H.d. Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, Herrngasse 11, 1014 Wien

Erght zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau, z.H. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r e r



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig

ab 29.11.1990  
Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung